

EINGEGANGEN AM 26. NOV. 2021

o Ablage

LANDESDIREKTION  
SACHSEN



LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

GICON  
Großmann Ingenieur Consult GmbH  
Tiergartenstraße 48  
01219 Dresden

nachrichtlich per E-Mail an:  
- LRA Görlitz  
- RPV Oberlausitz-Niederschlesien

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Ines Heinze

Durchwahl  
Telefon +49 351 825-3410  
Telefax +49 351 825-9301

ines.heinze@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
DD34-2417/299/32

Dresden,  
24. November 2021

**Gemeinde Schleife**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlagen**  
**Außenhalde Mulkwitz West“**

Frühzeitige Beteiligung der Raumordnungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1  
BauGB

Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2021 (per E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt  
die Raumordnungsbehörde folgende

**raumordnerische Stellungnahme ab:**

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“ der Gemeinde Schleife ist hinsichtlich seiner drei als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Teilflächen raumordnerisch unterschiedlich zu beurteilen. Während zur Festsetzung des Sondergebietes entlang der Bahnstrecke keine raumordnerischen Bedenken bestehen, verstößt die Festsetzung des östlichen Sondergebietes teilweise gegen das im Braunkohlenplan Tagebau Nochten festgelegte Abbaugelände 2. Die Abgrenzung des mittleren Sondergebietes widerspricht der in der in Aufstellung befindlichen zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien vorgesehenen Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebietes für die Nutzung von Windenergie.

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 3 – Infrastruktur  
Olbrichtplatz 1  
01099 Dresden

[www.lids.sachsen.de](http://www.lids.sachsen.de)

Bankverbindung:  
IBAN  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates  
Sachsen  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
DVB Linien 7, 8 und 64  
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails /  
elektronische Dokumente sowie  
elektronische Zugangswege finden Sie  
unter [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt).

Auf die Begründung und die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien wird verwiesen.

## **Begründung**

### Sachverhalt

Auf Antrag eines privaten Vorhabenträgers sollen mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Außenhalde Mulkwitz West in der Gemeinde Schleife geschaffen werden.

Der zwischen der Bahnstrecke Spreewitz Süd - Graustein und der Bahnstrecke zwischen dem Tagebau Nochten und dem Industriepark Schwarze Pumpe gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 342 ha, von denen ca. 55 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ festgesetzt werden sollen.

Entsprechend der Bebauungsplanbegründung sind die Flächen überwiegend mit Wald (Kiefer) bestanden und werden forstwirtschaftlich genutzt.

Für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schleife liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“ soll als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schleife derzeit vier Bebauungsplanverfahren („Photovoltaikanlage Solarpark Hochkippe Nochten“, „Photovoltaikfreiflächenanlagen Bahnstrecke Schleife“, „Photovoltaikfreiflächenanlagen Umspannwerk Schleife“ sowie „Photovoltaikfreiflächenanlagen Außenhalde Mulkwitz West“) mit dem Ziel der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 164 ha durchführt.

### Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013;
- Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 4. Februar 2010;
- Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung am 15. Mai 2014

Ergänzend wurde der am 6. Dezember 2019 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien beschlossene Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien berücksichtigt.

### Raumordnerische Bewertung

Nachteilig auf die Beurteilung wirkt sich das Fehlen eines wirksamen Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schleife aus. Bebauungspläne können gemäß § 8 Abs. 4 BauGB auch vor der Aufstellung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und der Bebauungsplan der

beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird.

Vor dem Hintergrund der zeitlich parallelen Aufstellung von drei weiteren Bebauungsplänen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Schleife wird die Begründung zum Bebauungsplan diesen Anforderungen nicht gerecht. Es werden keine ausreichenden dringenden Gründe für einen vorzeitigen Bebauungsplan dargelegt und auch keine Aussagen zum Einfügen der angestrebten Planung in eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schleife getroffen. Fehlende Planungsalternativen, wie in der Bebauungsplanbegründung dargelegt, sind angesichts der vier sich zurzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 164 ha in der Gemeinde Schleife nicht offensichtlich.

Maßgebend für die Beurteilung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht sind die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes 2013 sowie die raumordnerischen Erfordernisse aus dem Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien und dem Braunkohlenplan Tagebau Nochten.

Entsprechend Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen in der Regel eine großflächige Inanspruchnahme des Freiraums dar. Als Standorte für diese Anlagen sollten deshalb vorrangig vorbelastete Standorte (versiegelte Flächen, Konversions- und Brachflächen sowie andere vorbelastete Flächen) genutzt werden. Die Flächen im Bereich der Außenhalde Mulkwitz West sind in dieser Hinsicht bergbaulich vorbelastet und damit grundsätzlich geeignet.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien verzichtet mit Ausnahme der Windenergie auf regionalplanerische Standortfestlegungen und Steuerungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. In der Begründung zum Kap. 10 Energieversorgung und Erneuerbare Energien wird jedoch deklaratorisch erläutert, zu welchen regionalplanerischen Festlegungen Photovoltaikanlagen im bauplanerischen Außenbereich in der Regel im Konflikt stehen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“ befindet sich entsprechend dem rechtskräftigen Regionalplan teilweise in dem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 61 Spreetaler Heide. In der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist im Plangebiet die Festsetzung eines Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung EW 34 Schleife (Halde Mulkwitz) vorgesehen. Zudem wird das Bebauungsplangebiet im nordwestlichen Teil von einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz tangiert und im östlichen Bereich vom Korridor (Vorbehaltsgebiet) für einen Straßenneubau gequert.

Das im mittleren Teil des Bebauungsplangebietes liegende sonstige Sondergebiet Erneuerbare Energien steht teilweise im Widerspruch zu der in Aufstellung befindlichen zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien und der

dort vorgesehenen Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergie. Entsprechend der Regionalplanbegründung wird in dem ca. 23 ha großen Gebiet EW 34 Schleife (Halde Mulkwitz) von der Errichtung von vier Windkraftanlagen ausgegangen. Teile dieses Vorrang- und Eignungsgebietes (auf dem Flurstück 27/1 der Flur 5 der Gemarkung Rohne) werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Sondergebiet überplant, ohne dass erkennbar ist, dass dieser Bereich zukünftig für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung steht. Die regionalplanerische Festlegung eines Vorrang- und Eignungsgebietes für die Nutzung von Windenergie schließt auf diesen Flächen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Auf die diesbezügliche Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes wird verwiesen.

Für den Teil des Bebauungsplangebietes, der das regionalplanerisch vorgesehene Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz umfasst, ist eine Festsetzung als Fläche für Wald geplant, so dass aus Sicht der Raumordnung hierzu keine Bedenken bestehen.

Der östliche Teil des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich in dem nach Ziel 2 der Fortschreibung des Braunkohlentagebaus Nochten festgelegten Abbaugelände 2. Die Festsetzung eines Sondergebietes für Erneuerbare Energien für den Bereich dieses Abbaugeländes (Teile des Flurstückes 26/2 der Flur 5 der Gemarkung Rohne) steht somit im Widerspruch zum Braunkohlenplan Nochten und ist erst nach Abschluss der erneuten Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten zulässig. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Bedeutung zu.

Bei den im Plangebiet vorhandenen Waldflächen handelt es sich entsprechend der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen teilweise um Bodenschutzwald im Sinne von § 29 SächsWaldG bzw. um Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion sowie um Wald auf Renaturierungsflächen. Wenngleich diese bestehenden Waldflächen von keinen regionalplanerischen Festlegungen betroffen sind, wird die großflächige Inanspruchnahme für die geplante Nutzung auch vor dem Hintergrund der weiteren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Schleife aus raumordnerischer Sicht kritisch gesehen. Hinsichtlich der notwendigen Waldumwandlung in nicht unerheblichem Umfang kommt den Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörden eine besondere Bedeutung zu.

Außerdem liegt das Plangebiet im Randbereich des Grundwasserabsenkungsgebietes des Braunkohlenbergbaus (vgl. Karte Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien). In diesem Zusammenhang gilt Ziel 4.1.2.4 des Regionalplanes, nach dem bei allen Planungen und Maßnahmen die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Wiederanstieges zu beachten sind.

Im Übrigen ist aus Sicht der Raumordnung die vorgenommene Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien für das Vorhaben zu unspezifisch, da die erneuerbaren Energien u. a. auch Biomasse, Wasserkraft und Geothermie umfassen.

### Hinweise

Aus dem Raumordnungskataster ist für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf folgende einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nutzungsansprüche hinzuweisen:

Im Westen ragt das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ in das Plangebiet hinein. Weiterhin quert im Südwesten eine Trassenvariante für den Neu- und Ausbau der Kreisstraße K 9281 - 2. BA die überplante Fläche.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren.<sup>1</sup>

Mit freundlichen Grüßen



Ines Heinze  
Referentin Raumordnung

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

